



Antragsformular: *Indirekte* Anerkennung eines Weiterbildungstitels

1. Was ist eine indirekte Anerkennung eines Weiterbildungstitels und wer kann sie beantragen?

- Die indirekte Anerkennung gilt für Weiterbildungstitel, die aus Staaten ausserhalb der EU/EFTA stammen und bereits in einem Staat der EU/EFTA anerkannt sind.
- Um eine indirekte Anerkennung eines Weiterbildungstitels zu beantragen, muss die gesuchstellende Person die in Kapitel 2 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllen. Ansonsten ist eine indirekte Anerkennung des Weiterbildungstitels nicht möglich. Allenfalls besteht die Möglichkeit zum Erwerb des eidgenössischen Weiterbildungstitels. Weitere Informationen hierzu sind zu finden unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/weiterbildungstitel-der-medizinalberufe-ausserhalb-eu-efta/erwerb-eidgenoessischer-weiterbildungstitel.html>

2. Voraussetzungen für eine indirekte Anerkennung des Weiterbildungstitels

Anerkennt ein Vertragsstaat einen Weiterbildungstitel, der in einem Staat ausserhalb der EU/EFTA erworben wurde, kann die Schweiz diese Anerkennung anerkennen (indirekte Anerkennung). Voraussetzung ist, dass die gesuchstellende Person folgende Bedingungen kumulativ erfüllt, das heisst sie:

- über ein von der MEBEKO anerkanntes Diplom oder ein eidgenössisches Diplom verfügt;
- die Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines Vertragsstaates der Schweiz (EU oder EFTA) besitzt, bzw. wenn die/der Ehepartner/in die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzt;
- besitzt eine Bestätigung, dass im Anerkennungsstaat die erste Anerkennung gemäss Anhang V der EU-Richtlinie 2005/36/EG in Beachtung der Minimalanforderungen an die Weiterbildung nach Titel III, Kapitel III der Richtlinie erfolgt und
- im Anerkennungsstaat und/oder in der Schweiz eine aktuelle (d.h. nicht länger als 5 Jahre zurückliegende) klinische Berufserfahrung im entsprechenden Fachgebiet von mindestens 3 Jahren erworben hat und

Wichtig: Bitte reichen Sie das Gesuch um indirekte Anerkennung des Diploms nur dann ein, wenn Sie diese Voraussetzungen allesamt erfüllen und die entsprechenden Nachweise erbringen können (eine Liste der einzureichenden Dokumente finden Sie in Kapitel 3 auf der nächsten Seite).

3. Liste der einzureichenden Dokumente

Folgende Unterlagen sind dem datierten und unterzeichneten Antragsformular beizulegen (die MEBEKO behält sich ausdrücklich vor, weitere Unterlagen anzufordern):

- Originalbeglaubigte Kopie** des Passes oder der Identitätskarte und falls notwendig zusätzlich **originalbeglaubigte Kopien** des Passes oder der Identitätskarte der Ehefrau / des Ehemannes und der Heiratsurkunde (siehe Kapitel 2 dieses Antragsformulars)
- Lebenslauf**
- Originalbeglaubigte Kopie** des Weiterbildungsdiploms

- **Originalbeglaubigte Kopie** der Übersetzung des Weiterbildungsdiploms, sofern das Weiterbildungsdiplom nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst ist
- **Originalbeglaubigte Kopie** einer Bestätigung, dass im Anerkennungsstaat die erste Anerkennung gemäss Anhang V der EU-Richtlinie 2005/36/EG in Beachtung der Minimalanforderungen an die Ausbildung nach Titel III, Kapitel III der Richtlinie erfolgte
- **Originalbeglaubigte Kopie** einer Bestätigung der zuständigen Behörde des Anerkennungsstaates, wonach die Inhaberin / der Inhaber im Anerkennungsstaat im betreffenden Beruf mindestens 3 Jahre Berufserfahrung besitzt. Ersatzweise können **originalbeglaubigte Kopien** von Arbeitszeugnisse vorgelegt werden, welche eine auf 100% Beschäftigungsgrad berechnete aktuelle (d.h. nicht länger als 5 Jahre zurückliegende) und klinische Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren im entsprechenden Beruf belegen. Notwendige Angaben in den Arbeitszeugnissen: 1) Genaue Angaben über Beginn und Ende der Tätigkeit, 2) die ausgeübte Funktion und 3) den Beschäftigungsgrad

4. Informationen für Gesuchstellende

- **Anerkennungsgesuch Diplom:**
Für die Anerkennung eines Diploms ist ein separates Gesuch einzureichen (siehe Antragsformular betreffend Gesuch um indirekte Anerkennung eines Diploms;
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-ausserhalb-eu-efta/indirekte-erkennung-diplome.html>
Die Gesuche um Anerkennung eines Diploms und eines Weiterbildungstitels werden separat behandelt, die Unterlagen können aber trotzdem zusammen und in einfacher Ausführung eingereicht werden.
- **Keine Rücksendung der Unterlagen:**
Die eingereichten Unterlagen sind die Basis des Anerkennungsentscheides. Sie verbleiben deshalb in unseren Akten und werden nicht zurückgesandt.
- **Vollmacht:**
Sie reichen das Gesuch für eine andere Person ein? Bitte vergessen Sie nicht, eine entsprechende Vollmacht beizulegen.
- **Adresse MEBEKO:**
Die Gesuchseinreichung kann ausschliesslich auf dem Postweg erfolgen. Senden Sie uns bitte das/die Antragsformular/-e mit den darin aufgeführten notwendigen Beilagen an folgende Adresse.

**Bundesamt für Gesundheit
MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 157
CH – 3003 Bern**

Tel: +41 58 462 94 83, Fax: +41 58 463 00 09

- **Originalbeglaubigungen:**
 - Wir akzeptieren Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen aus der Schweiz oder aus Staaten der EU/EFTA:
Notare, Diplomatische Vertretungen, Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Gerichte, sowie die gemäss EU-Richtlinien ausstellende Behörde ihre selbst ausgestellten Dokumente.

Ob die Originalbeglaubigungen von diesen Stellen tatsächlich ausgestellt werden, können wir nicht garantieren.

- Wir akzeptieren **keine** Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen:
Institutionen deren Beglaubigungen wir nicht lesen oder überprüfen können, Übersetzer, Wohlfahrtsverbände, Pfarrämter, Dolmetscher, Krankenkassen, Banken und Sparkassen, Spitäler, Eigenbeglaubigungen u.a.

➤ **Kosten und Rechnungsstellung:**

- Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf indirekte Anerkennung eines Weiterbildungstitels wird zwischen CHF 800.00 und CHF 1'000.00 betragen.
- Sobald die Vollständigkeit des Gesuchs überprüft worden ist, erfolgt die Rechnungsstellung mit separater Post.
- Die Anerkennungsverfügung wird erst nach Eingang der Zahlung der Gebühr zugestellt.
- Bitte keine Zahlung in Bar oder per Check vornehmen! Eine Bezahlung mit Kreditkarte ist nicht möglich.

5. Weiterbildungstitel

Die indirekte Anerkennung mehrerer Weiterbildungstitel ist möglich. Gebühren werden für die Bearbeitung jedes einzelnen Anerkennungsgesuchs erhoben.

Bitte kreuzen Sie den/die entsprechenden Titel in der nachfolgenden Tabelle an. **Wichtig:** Bitte beachten Sie, dass diese Tabelle mit den anerkannten Weiterbildungstiteln abschliessend ist und keine anderen Titel anerkannt werden können:

7.1 Humanmedizin

<input type="checkbox"/> Anästhesiologie	<input type="checkbox"/> Medizinische Onkologie
<input type="checkbox"/> Augenheilkunde	<input type="checkbox"/> Neurologie
<input type="checkbox"/> Arbeitsmedizin	<input type="checkbox"/> Neurochirurgie
<input type="checkbox"/> Allergologie	<input type="checkbox"/> Nierenkrankheiten
<input type="checkbox"/> Allgemeine Hämatologie	<input type="checkbox"/> Nuklearmedizin
<input type="checkbox"/> Ansteckende Krankheiten	<input type="checkbox"/> Öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin
<input type="checkbox"/> Chirurgie	<input type="checkbox"/> Orthopädie
<input type="checkbox"/> Diagnostische Radiologie	<input type="checkbox"/> Pathologie
<input type="checkbox"/> Endokrinologie	<input type="checkbox"/> Physiotherapie
<input type="checkbox"/> Frauenheilkunde und Geburtshilfe	<input type="checkbox"/> Pharmakologie
<input type="checkbox"/> Gastroenterologie	<input type="checkbox"/> Plastische Chirurgie
<input type="checkbox"/> Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	<input type="checkbox"/> Psychiatrie
<input type="checkbox"/> Haut- und Geschlechtskrankheiten	<input type="checkbox"/> Rheumatologie
<input type="checkbox"/> Innere Medizin	<input type="checkbox"/> Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin
<input type="checkbox"/> Kardiologie	<input type="checkbox"/> Strahlentherapie
<input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendpsychiatrie	<input type="checkbox"/> Thoraxchirurgie
<input type="checkbox"/> Kinderchirurgie	<input type="checkbox"/> Tropenmedizin
<input type="checkbox"/> Kinderheilkunde	<input type="checkbox"/> Urologie
<input type="checkbox"/> Lungen- und Bronchialheilkunde	<input type="checkbox"/> Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung Human- und Zahnmedizin)
<input type="checkbox"/> Medizinische Genetik	

Rückerstattung von ärztlichen Leistungen durch das Sozialversicherungssystem

Die schweizerische Anerkennung eines ausländischen Facharzt diploms aus der EU/EFTA garantiert nicht, dass in der Schweiz dieselben Möglichkeiten der Abrechnung der ärztlichen Leistungen über das Sozialversicherungssystem (obligatorische Krankenpflegeversicherung) bestehen, wie dies im Ausstellungsstaat des Titels der Fall ist. Die Abrechnung nahezu sämtlicher ärztlichen und arzt nahen Leistungen in der Arztpraxis und im ambulanten Spitalbereich sind im umfassenden Einzelleistungstarif (TARMED) geregelt. Informationen zum TARMED siehe https://www.fmh.ch/ambulante_tarife/tarmed-tarif.html.

7.2 Pharmazie

<input type="checkbox"/> Offizinpharmazie	<input type="checkbox"/> Spitalpharmazie
---	--

7.3 Zahnmedizin

<input type="checkbox"/> Kieferorthopädie	<input type="checkbox"/> Oralchirurgie
---	--

6. Sprachnachweis für schweizerische Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch)

Wer einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübt, muss über die für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Diese können freiwillig im Medizinalberuferegister MedReg eingetragen werden.

Sie haben zusammen mit dem Gesuch um Anerkennung Ihres Weiterbildungstitels die Möglichkeit, gegen eine zusätzliche Gebühr von CHF 50.00 – 100.00 pro Sprache, auch den Eintrag Ihrer Kenntnisse in einer oder mehreren der drei schweizerischen Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) zu beantragen.

Einer der folgenden Nachweise (im Original oder in originalbeglaubigter Kopie) ist zu erbringen:

- a. international anerkanntes Sprachdiplom, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nicht älter als sechs Jahre; oder
- b. einen in der entsprechenden Sprache erworbenen Aus- oder Weiterbildungsabschluss des universitären Medizinalberufs; oder
- c. Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache im betreffenden universitären Medizinalberuf von drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.

Beantragter Spracheintrag:

Deutsch Französisch Italienisch

Anmerkung: Gesuche um Eintrag einer schweizerischen Amtssprache oder einer anderen Sprache (z.B. Hauptsprache, frühere Bezeichnung Muttersprache) können auch später über das Tool Online-Sprachmeldung (siehe Homepage BAG) eingereicht werden. Die Gebühren pro Spracheintrag werden ebenfalls zwischen CHF 50.00 – 100.00 sein.

7. Angaben zum Gesuch um indirekte Anerkennung eines Weiterbildungstitels

WICHTIG: Die indirekte Anerkennung eines Weiterbildungstitels ist nur dann möglich, wenn ein eidgenössisches Diplom oder ein von der MEBEKO formell anerkanntes Diplom vorliegt.

Mein Diplom wurde bereits anerkannt. Datum der Anerkennung: _____

Mein Diplom wurde noch nicht anerkannt. Das Gesuch um Anerkennung liegt bei.

Ausstellungsstaat Weiterbildungstitel: _____

Anerkennungsstaat Weiterbildungstitel EU / EFTA: _____

Gewünschte Sprache der Anerkennung (nur eine Auswahl möglich):

Deutsch

Französisch

Italienisch

7. Personalien

Anrede Frau Herr

Name _____ Früherer Name: _____

Vorname(n) _____

Korrespondenzadresse _____

PLZ/Ort/Land _____

Schweiz. AHV-Nr.
(falls vorhanden) _____

E-Mail _____

Telefon _____

Geburtsdatum _____

Nationalität _____

Zivilstand _____

Nationalität Ehepartner/-in _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____